

Antrag 163/II/2019

KDV Pankow

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Millionärssteuer für reiche Firmenerben*innen

1 Die SPD setzt sich für eine Umgestaltung der Erbschafts-
2 steuer ein. Ziel ist es, bisher privilegierte Erb*innen von
3 großen Firmenvermögen angemessener an der Finanzie-
4 rung unserer Gesellschaft zu beteiligen. Die übliche Ver-
5 mögensbildung von Arbeiter*innen und Angestellten bis
6 hinein in die Mittelschicht soll weniger belastet werden.

7
8 Hierfür sollen insbesondere folgende Maßnahmen die-
9 nen:

- 10
11 • Erhöhung der Steuersätze der Erbschaftssteuer
12 • Erhöhung der Freibeträge in der Nächste Angehöri-
13 ge (Kinder und Ehepartner*innen) sollen einen Frei-
14 betrag von EUR 1 Mio. erhalten.
15 • Verlängerung des Betrachtungszeitraums für die
16 Höhe des geerbten bzw. geschenkten Vermögens
17 auf 20 Jahre
18 • Streckung der Steuerzahlung auf 20 Jahre
19 • Optionsrecht zur Leistung der Steuerschuld durch
20 die Übertragung geerbter Anteile an Kapitalgesell-
21 schaften
22 • Streichung der Privilegien für nichtgemeinnützige
23 Stiftungen und Firmenvermögen

24
25
26 **Überweisung an Projektgruppe Vermögensbesteuerung**
27 **des Landesvorstandes**

28
29 **Begründung**

30 **Erhöhung der Erbschaftssteuer**
31 Eines der Hauptziele sozialdemokratischer Politik ist seit
32 jeher, jedem/r Einzelnen die gleichen Lebenschancen zu
33 ermöglichen. Trotz großer Anstrengungen, insbesondere
34 im Bildungsbereich, ist dies nur eingeschränkt gelungen.
35 So ist z.B. der schulische Erfolg in Deutschland im interna-
36 tionalen Vergleich überdurchschnittlich abhängig von der
37 Herkunft der Eltern. Dies korrespondiert mit einer hohen
38 Spreizung der Einkommens- und Vermögensverteilung.
39 Hohe Vermögen tragen noch stärker als die Spreizung der
40 Einkommen zur Verfestigung der gesellschaftlichen Un-
41 terschiede bei und verringern die Durchlässigkeit unserer
42 Gesellschaft. Die Chancengerechtigkeit sinkt. Letztendlich
43 führt der Vermögenstransfer durch Erbschaft zur Entste-
44 hung eines Geldadels, der seine Privilegien allein auf Ge-
45 burtsrechte zurückführt. Erbschaft ist leistungsloses Ein-
46 kommen. Es wurde verdient durch den Erblasser/die Erb-
47 lasserin, der Erbe/die Erbin hatte nur das Glück, in der

Empfehlung der Antragskommission

**Überweisung an Projektgruppe Vermögensbesteuerung
des Landesvorstandes (Konsens)**

48 richtigen Wiege aufzuwachen. Damit ist eine Versteue-
49 rung des Erbes auch nicht eine erneute Steuer auf bereits
50 versteuertes Vermögen, sondern die erstmalige Versteue-
51 rung des Einkommens des Erben/ der Erbin.

52

53 **Umbau zur Millionärssteuer durch Erhöhung der Freibe-** 54 **träge**

55 Gerecht wäre damit letztendlich eine 100 %-ige Erb-
56 schaftsteuer ohne Freibeträge. Diese würde jedoch ge-
57 sellschaftlich nicht akzeptiert werden. Die Erbschaftssteuer
58 ist unbeliebt. Die Furcht, dass „Oma ihr klein Häuschen
59 “ versteuert werden muss, macht auch Erb*innen kleiner
60 er Erbschaften skeptisch. Mit einer Erhöhung der Freibe-
61 träge, insbesondere für Ehepartner*innen und Kinder auf
62 EUR 1 Mio., kann dem begegnet werden. Die Erhöhung der
63 Erbschaftssteuer wird so kampagnenfähig als „Millionärs-
64 steuer“ und kann im nächsten Bundestagswahlkampf als
65 eine wesentliche Forderung vorgetragen werden, die auch
66 das linke Profil der SPD schärft.

67

68 **Verlängerung des Betrachtungszeitraums auf 20 Jahre**

69 Eine beliebte Gestaltungsmöglichkeit zur Reduzierung
70 oder Vermeidung der Erbschaftssteuer ist die Schenkung
71 zu Lebzeiten. Bisher gilt zur Ermittlung des steuerpflich-
72 tigen Erbes/Erwerbs durch Schenkung ein Betrachtungs-
73 zeitraum von 10 Jahren. Die Verdoppelung auf 20 Jahre re-
74 duziert diese Gestaltungsmöglichkeiten.

75

76 **Streckung der Steuerzahlung auf 20 Jahre**

77 Ein wesentliches Argument gegen hohe Erbschaftssteu-
78 ern auf vererbte Unternehmen ist die Gefährdung von
79 Arbeitsplätzen durch die zu zahlende Steuer. Durch ei-
80 ne Streckung der Zahlung auf 20 Jahre (ca. 1 Generation)
81 kann die Steuer aus dem vererbten Unternehmen getra-
82 gen werden. Die Erbschaftssteuer wird zur „besseren Ver-
83 mögenssteuer“, die einfacher zu erheben ist. Unabhängig
84 davon ist die Frage der Wiedereinführung einer Vermö-
85 genssteuer nicht Gegenstand dieses Antrages.

86

87 **Optionsrecht zur Leistung der Steuerschuld durch Firmen-** 88 **anteile**

89 Eine andere Möglichkeit der Vermeidung von arbeits-
90 platzgefährdenden Liquiditätsabflüssen ist die Leistung
91 der Steuerschuld durch die Übertragung von geerbten
92 Firmenanteilen, die für Kapitalgesellschaften zugelassen
93 werden sollte.

94

95 **Streichung von Stiftungs- und Unternehmensprivileg**

96 Damit ist das Privileg für Stiftungen und Unternehmen
97 obsolet, das eine ungerechte Bevorzugung von Unterneh-
98 merfamilien darstellt.